Einleitung

Im digitalen Zeitalter kommt es durchgehend zur Weitergabe oder Übermittlung von Daten. Insbesondere personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, Adressen, Kontodaten oder auch Personalnummern können leicht missbraucht werden. Daher gibt es spezielle Gesetze die den Umgang mit diesen Daten vorgeben. Gerade wenn Unternehmen viele personenbezogene Daten aufnehmen müssen, dass kann alleine in der Personalverwaltung schon der Fall sein, werden oft externe Dienstleister eingeschaltet, denn viele Unternehmen sind genau auf diese Arbeit spezialisiert. Wichtig ist dabei einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zu erstellen, in dem definiert wird wer für mögliche Schäden aufkommt, welche Daten zu behandeln sind und vieles mehr. Dazu gibt das Bundesdatenschutzgesetz Vorgaben im § 11.

Auch beim Besuchen von Internetseiten können Benutzerstatistiken über Tracking Software gesammelt werden. Das aktuelle Bundesdatenschutzgesetz sieht deshalb für die Betreiber vor, auch hier einen schriftlichen Vertrag mit dem Anbieter dieser Software abzuschließen, denn auch IP-Adressen sind personenbezogene Daten. Da es sehr umständlich ist, für jede Internetseite Verträge zu erstellen, wird ab dem 24. Mai 2018 mit der Einführung der neuen EU-Verordnung (DSGVO) einiges verändert. Von da an kann Auftragsverarbeitung auch elektronisch erfolgen und den Betreibern die Arbeit erleichtern.

Werden die vorgesehen Bedingungen vom BDSG oder DSGVO nicht erfüllt, kann es zu hohen Bußgeldern und Strafen kommen. Denn BDSG und DSGVO definieren auch hier, wer Schadensersatz leisten muss und wie hoch die Geldbußen werden können.

Gerade weil in der IT-Branche Datenschutz eine wichtige Rolle spielt, ist es für Informatiker wichtig, die Grundzüge des BDSG und die Aspekte der DSGVO, mit den Änderungen zur aktuellen Rechtslage, zu kennen. In der folgenden Seminararbeit werden diese Themen behandelt und genau erläutert.

Quellen:

* https://www.e-recht24.de/artikel/datenschutz/10580-auftragsdatenverarbeitung-adv-datenschutz.html